

► Kurzarbeitergeld

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert

| Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld geht in die nächste Runde. Die Bundesregierung hat die Sonderregelung via Verordnung um weitere sechs Monate bis Ende Juni 2023 verlängert. |

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt im Einzelnen:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben bis zum 30.06.2023 herabgesetzt:
 - Kurzarbeitergeld kann nach wie vor bereits gezahlt werden, wenn mindestens zehn Prozent statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sind.
 - Beschäftigte müssen keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.
- Auch Leiharbeitnehmern wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht. Dies gilt ebenfalls befristet bis zum 30.06.2023.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV, Referentenentwurf → Abruf-Nr. 232895

► Krankenversicherung

Vorauszahlung zur KV/PV einer freiwillig versicherten Person?

| Ein Leser fragt: „Im Lehrvideo 33 wird die steuerliche Gestaltung durch die Beitragsvorauszahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen vorgestellt. Was ist mit freiwillig gesetzlich versicherten Unternehmern und Arbeitnehmern? Können auch diese profitieren?“ |

Antwort | Von dem Steuersparmodell können freiwillig gesetzlich versicherte Personen profitieren. Voraussetzung ist allerdings, dass die freiwillig gesetzlich versicherte Person die Beiträge an den Versicherer überweist. Nur dann kann eine freiwillige Vorauszahlung geleistet werden.

- Bei einem freiwillig gesetzlich versicherten Unternehmer ist dies der Regelfall. Daher stößt man dort auch auf keine Probleme.
- Bei einem freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitnehmer werden die Beiträge hingegen regelmäßig vom Arbeitgeber an den Versicherer überwiesen. Damit der Arbeitnehmer profitieren kann, muss die Beitragszahlung umgestellt werden. Er muss sich von seinem Arbeitgeber vom Firmenzahler auf Selbstzahler umstellen lassen. Dann bekommt er den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung mit seinem Gehalt ausgezahlt. Im Anschluss muss der Arbeitnehmer den Gesamtbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst an den Versicherer überweisen. Die Versicherung legt für den Arbeitnehmer ein sog. Selbstzahlerkonto an. Freiwillige Vorauszahlungen kann der Arbeitnehmer dann ebenfalls leisten und dadurch das vorgestellte Steuersparmodell anwenden.

Regierung verlängert Sonderregelung bis 30.06.2023

Nur Selbstzahler können vom Steuersparmodell profitieren



LEHRVIDEO

Video 33 können Sie hier ansehen

